

| Lfd. Nr. | Datum | INHALT Titel | Seite |
|----------|------------|--|-------|
| 14 | 28.01.2019 | Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124015052 | 24 |
| 15 | 31.01.2019 | Öffentliche Zustellung von Bescheiden; Az.: 36.2 362128; Az.: 36/2-362130-B3647 | 24 |
| 16 | 28.11.2018 | Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -; Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein- Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG, § 1 Abs. 1 UVPG NRW; hier: Unterhaltungsverband „Lengericher Aa-Bach“ | 25 |
| 17 | 16.01.2019 | Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -; Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung –; hier: Fa. Dinkhoff Tiefbau GmbH | 26 |
| 18 | 15.01.2019 | Bekanntmachung des Beschlusses über den Wirtschaftsplan 2019 des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land“ | 27 |
| 19 | 07.09.2018 | Bekanntmachung des Volkshochschul-Zweckverbandes Lengerich/Westf. über den Jahresabschluss zum 31.12.2017 | 29 |

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,10 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

**14. Öffentliche Zustellung von Bescheiden;
Az.: 124015052**

- I. Gegen Herrn Sascha Reitz, zuletzt wohnhaft in 60435 Frankfurt am Main, Am Borsdorfer 65, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 21.01.2019 (Az.: 124015052) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, D3009, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 28.01.2019

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 3/2019/14

**15. Öffentliche Zustellung von Bescheiden;
Az.: 36.2 362128;
Az.: 36/2-362130-B3647**

- I. Gegen Herrn Piotr Puzyrkiewicz, zuletzt wohnhaft in 48607 Ochtrup, Am Hang 9, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 24.01.2019 (Az.: 36.2 362128) ergangen.
- II. Gegen Herrn Pawel Bochniak, zuletzt wohnhaft in Opatowska 17/5, 27-600 Sandomierz, Polen, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 14.12.2018 (Az.: 36/2-362130-B3647) ergangen.

Die Bescheide können vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, A016/A020, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Die Bescheide werden gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Sie gelten als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 31.01.2019

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 3/2019/15

**16. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -;
Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG, § 1 Abs. 1 UVPG NRW;
hier: Unterhaltungsverband „Lengericher Aa-Bach“**

Der Unterhaltungsverband „Lengericher Aa-Bach,“ hat die Erteilung *einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)* für die Umgestaltung eines Fließgewässers auf dem Grundstück Gemarkung Lengerich, Flur 187, Flurstück 147,119,221, beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG i. V. m. dem UVPG NRW, so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 7 - 13 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tecklenburg, 28.11.2018

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umwelt- und Planungsamt -
Im Auftrag
gez. Bücken
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 3/2019/16

**17. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -;
Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung -; Fa. Dinkhoff Tiefbau GmbH**

Die Firma Dinkhoff Tiefbau GmbH, Prozessionsweg 18, 48493 Wettringen, betreibt auf dem östlichen Teil des Grundstückes in der Gemarkung Wettringen, Flur 9, Flurstück 48, seit vielen Jahren eine Abgrabung zur Gewinnung von Sand. Der Sandabbau wird in einer durchschnittlichen Mächtigkeit von 3 m im sogenannten Trockenabbauverfahren durchgeführt.

Nunmehr wird eine Verlängerung der Abgrabungsgenehmigung um weitere 10 Jahre, bis zum 31.12.2028, beantragt. Die gesamte Abbau- und Verfüllfläche auf dem Betriebsgelände verfügt über eine Gesamtgröße von insgesamt 2,7 ha.

Da durch den Abbau kein Grundwasser angeschnitten wird, richtet sich das Genehmigungsverfahren nach dem Abgrabungsgesetz NRW (AbgrG). Gemäß § 3 Abs. 6 AbgrG in Verbindung mit § 1 UVPG NRW und Nr. 13 c des Anhangs 1 zum UVPG NRW ist für das Vorhaben eine standortbezogene Einzelfallprüfung entsprechend Anhang 2 durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Der erste Prüfschritt dient dazu die in der Nummer 2.3 der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien und Gebiete in den Blick zu nehmen.

Das Vorhaben liegt außerhalb der in den Nummern 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 2 des UVPG NRW genannten Schutzgebiete. Besondere örtliche Gegebenheiten liegen somit nicht vor.

Der Kreis Steinfurt als Genehmigungsbehörde hat im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG NRW angeführten Schutzkriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Steinfurt, 16.01.2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umwelt- und Planungsamt -
Im Auftrag
gez. Bücken
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 3/2019/17

18. Bekanntmachung des Beschlusses über den Wirtschaftsplan 2019 des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land“

Aufgrund der §§ 6 und 16 der Satzung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land“ in Verbindung mit § 75 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90) und § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV NRW S. 559), hat die Verbandsversammlung des WTL am 10.12.2018 folgenden Beschluss über den Wirtschaftsplan 2019 gefasst:

§ 1

Im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 werden festgesetzt:

| | |
|--|-----------------|
| Erfolgsplan mit Erträgen von: | 22.141.000,00 € |
| mit Aufwendungen von: | 20.461.000,00 € |
| mit einem Jahresgewinn von: | 1.680.000,00 € |
| Vermögensplan mit Einzahlungen und Auszahlungen von je | 17.290.000,00 € |
| mit Verpflichtungsermächtigungen von | 18.900.000,00 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung der Investitionen im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf 1.200.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung, die im Wirtschaftsjahr in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Stellenplan wird, wie auf den Seiten 38 ff dieses Planes dargestellt, mit 80 Planstellen beschlossen.

gez. Hasenkamp

Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Lang

Mitglied der
Verbandsversammlung

gez. Meyer

Schriftführer

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan ist gemäß § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 80 Absatz 5 GO der Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 04.01.2019 angezeigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 15. Januar 2019

gez. Dr. Schrameyer
(Verbandsvorsteher)

Kreis Steinfurt 3/2019/18

19. Bekanntmachung des Volkshochschul-Zweckverbandes Lengerich/Westf. über den Jahresabschluss zum 31.12.2017

BEGLAUBIGTER AUSZUG

aus der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Lengerich/Westf. am 11. Juli 2018 im VHS-Haus, 49525 Lengerich, Bahnhofstr. 106

A.

TOP 3 Feststellung des Jahresabschlusses des VHS-Zweckverbandes Lengerich/Westf. zum 31.12.2017

Die Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Lengerich/Westf. stellt den Jahresabschluss des Zweckverbandes zum 31.12.2017 einstimmig fest. Der ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 165.534,23 Euro wird in die Überschussrücklage eingestellt.

TOP 4 Entlastung des Verbandsvorstehers aus der Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2017

Herr Decker-König verliest den Beschlussvorschlag: „Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2017 die vorbehaltlose Entlastung.“

Der Vorschlag wird ohne Gegenstimme (1 Enthaltung – Herr Möhrke) angenommen.

- 1) Die Niederschrift über die Sitzung der Zweckverbandsversammlung wurde unterzeichnet von:

gez. Kühne

(Vorsitzender der
Verbandsversammlung)

gez. Beermann

(Schriftführer)

- 2) Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Lengerich, 05. September 2018

Der Verbandsvorsteher
im Auftrage



Kremer
(Sekretärin)

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Volkshochschule Lengerich (Westf.). Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Münster, bedient.

Diese hat mit Datum vom 01.06.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht des VHS-Zweckverbandes Lengerich (Westf.), Lengerich (Westf.), für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 101 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 14 Abs. 4 der Satzung und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des VHS-Zweckverbandes Lengerich (Westf.), Len-

gerich (Westf.). Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. "

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 07.09.2018

GPA NRW

Im Auftrag


Thomas Siegart



Volkshochschule Lengerich (Westf.), Lengerich
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

| | 2 0 1 7 | | 2016 | |
|---|------------|--------------|--------------|--------------------------|
| | € | € | € | € |
| 1. Umsatzerlöse | | 1.383.612,76 | | 1.293.717,87 |
| 2. Sonstige betriebliche Erträge | | 9.923,08 | | 12.893,37 |
| | | | 1.393.535,84 | 1.306.611,24 |
| 3. Materialaufwand | | | | |
| a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe | 54.615,32 | | | 38.911,61 |
| b) Aufwendungen für bezogene Leistungen | 550.450,50 | | | 451.059,78 |
| | | 605.065,82 | | 489.971,39 |
| 4. Personalaufwand | | | | |
| a) Löhne und Gehälter | 317.903,76 | | | 295.991,29 |
| b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung € 25.225,45 | 87.904,55 | | | 86.043,65 (24.629,83) |
| | | 405.808,31 | | 382.034,94 |
| 5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen | | 14.775,50 | | 14.950,01 |
| 6. Sonstige betriebliche Aufwendungen | | 202.351,98 | | 212.243,78 |
| | | | 1.228.001,61 | 1.099.200,12 |
| 7. Jahresüberschuss | | | 165.534,23 | 207.411,12 |

Jahresabschluss und Lagebericht

Volkshochschule Lengerich (Westf.), Lengerich
Bilanz zum 31. Dezember 2017

AKTIVSEITE

| | 31.12.2017 | 31.12.2016 |
|---|---------------------|-------------------|
| | € | € |
| A. Anlagevermögen | | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | |
| Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten | 555,05 | 1.294,12 |
| II. Sachanlagen | | |
| Betriebs- und Geschäftsausstattung | 29.954,67 | 41.349,38 |
| | <u>30.509,72</u> | <u>42.643,50</u> |
| B. Umlaufvermögen | | |
| I. Vorräte | | |
| Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe | 8.292,88 | 7.355,78 |
| II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 188.474,28 | 239.593,37 |
| 2. Forderungen gegen Verbandsmitglieder | 15.020,49 | 9.825,89 |
| | <u>203.494,77</u> | <u>249.419,26</u> |
| III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten | 760.175,88 | 524.196,29 |
| | <u>971.963,53</u> | <u>780.971,33</u> |
| C. Rechnungsabgrenzungsposten | | |
| | 10.145,46 | 12.427,79 |
| | <u>1.012.618,71</u> | <u>836.042,62</u> |

PASSIVSEITE

| | 31.12.2017 | 31.12.2016 |
|---|---------------------|-------------------|
| | € | € |
| A. Eigenkapital | | |
| I. Rücklagen | | |
| Zweckgebundene Rücklage | 650.416,15 | 443.005,03 |
| II. Jahresüberschuss | 165.534,23 | 207.411,12 |
| | <u>815.950,38</u> | <u>650.416,15</u> |
| B. Rückstellungen | | |
| Sonstige Rückstellungen | 131.500,00 | 128.400,00 |
| C. Verbindlichkeiten | | |
| 1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 56.121,02 | 47.931,38 |
| 2. Sonstige Verbindlichkeiten | 6.849,81 | 6.493,59 |
| davon aus Steuern € 6.809,93 | | (6.493,59) |
| | <u>62.970,83</u> | <u>54.424,97</u> |
| D. Rechnungsabgrenzungsposten | | |
| | 2.197,50 | 2.801,50 |
| | <u>1.012.618,71</u> | <u>836.042,62</u> |